

**Polizeiverordnung der Gemeinde Reinsdorf
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
und zu umweltgerechtem Verhalten**

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Gemeinderat Reinsdorf in der Sitzung am **27.08.2015** folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Lärmbelästigung

§ 2 Tages- und Nachtruhe

§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen

§ 4 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Sport- und Spielstätten

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern

Abschnitt 3 – Umweltfreundliches Verhalten

§ 9 Abbrennen offener Feuer, Brauchtumsfeuer, Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

§ 10 Waschen und Pflegen von Fahrzeugen

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Tiere

§ 13 Abfallentsorgung

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 15 Bekämpfung von Ungeziefer, insbesondere Mäuse und Ratten

§ 16 Benutzung öffentlicher Brunnen

Abschnitt 4 – Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Abstellen von Fahrzeugen

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen

Abschnitt 5 – Hausnummern und Briefkästen

§ 19 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 20 Befreiungen

§ 21 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeit

§ 23 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Reinsdorf.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stütz-mauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (5) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit und nicht deren Eigentumsverhältnisse.

Abschnitt 2 – Lärmbelästigung

§ 2

Tages- und Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie § 117 OWIG und anderer zu diesen Gesetzen erlassener Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 3

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht unzumutbar oder erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist jeder ruhestörende Lärm untersagt.
Öffentliche Veranstaltungen im Freien sind bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 und 2 gilt nicht:
 - a) für amtliche Durchsagen
 - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie bei Sportveranstaltungen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und andere zu diesen Gesetzen erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm, durch den andere erheblich belästigt werden, nach außen dringen. Erforderlichenfalls sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Hierfür hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und andere zu diesem Gesetz erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen nur werktags

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

ausgeführt werden.

Sonn- und feiertags sind diese Haus- und Gartenarbeiten untersagt. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören u.a. der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u.Ä..

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) und andere zu diesen Gesetzen erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und andere zu diesem Gesetz erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22:00 Uhr unter Aufsicht geführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen hierzu erlassen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und andere zu diesen Gesetzen erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 **Benutzung von Wertstoffcontainern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer ist nur

Montag bis Freitag	von	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	von	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	Von	14:00 bis 19:00 Uhr

erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen nicht gestattet.

- (2) Die Wertstoffcontainer dienen ausschließlich der Aufnahme der hierfür bestimmten Wertstoffe (Glas farblich getrennt). Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, einschließlich anderer zu diesen Gesetzen erlassener Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Umweltfreundliches Verhalten

§ 9 **Abbrennen offener Feuer, Brauchtumsfeuer,** **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Dies betrifft auch die in der Region traditionellen Brauchtumsfeuer jährlich am 30.04..
- (2) Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin für das Abbrennen in der Gemeindeverwaltung Reinsdorf zu stellen.
- (3) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Für das Feuer ist ausschließlich naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Pflanzenabfälle, Mineralölprodukte, beschichtetes oder mit Schutzmitteln imprägnierte Hölzer benutzt werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Auf § 13 dieser Verordnung wird verwiesen.

- (5) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten außerhalb öffentlicher Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.
- (6) Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entstehen.
- (7) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis/mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Abbrennen in der Gemeindeverwaltung Reinsdorf zu stellen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutz-gesetzes, des Sächsischen Sprengstoffgesetzes, einschließlich der zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften, wie u.a. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben unberührt.

§ 10

Waschen und Pflegen von Fahrzeugen

Das Waschen und Pflegen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist untersagt.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Personen, die Tiere halten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im gesamten öffentlichen Verkehrsraum sowie in öffentlichen Anlagen der Gemeinde haben Hundeführer den Hund an der Leine zu führen. Der Leinenzwang für Hunde gilt hier nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
- (4) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen im Sinne von § 1 dieser Verordnung fernzuhalten.

- (5) Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Dies gilt nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (6) Wer Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hält oder halten möchte, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und hierzu erlassene Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 1, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz einschließlich der zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Restabfällen und Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erfolgt gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen, Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung abzulagern.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Sächsischen Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz einschließlich der zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften, sowie andere Rechtsvorschriften zur Abfallentsorgung und Abfallvermeidung und zum Naturschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 1 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Bekämpfung von Ungeziefer, insbesondere Mäuse und Ratten

- (1) Die Eigentümer von:
 - a) bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften
 - b) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Wassergräben, Dämmen und dem Friedhof,sind verpflichtet, wenn sie Ungezieferbefall feststellen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten und Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.
- (2) Die Anwendung von Ungezieferbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.
- (3) Des Weiteren müssen beim Umgang mit Giften unbedingt die dafür notwendigen Schutzvorkehrungen beachtet werden.
- (4) Die Vorschriften des Bundesseuchenschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sowie andere zu diesen Gesetzen erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, Wasser für private Zwecke zu entnehmen, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

Abschnitt 4 – Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in defektem oder fahruntüchtigem Zustand oder Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen, Anlagen und ähnlichem in Sinne von § 1 dieser Verordnung abzustellen.
- (2) Liegen gebliebene Fahrzeuge (durch Pannen, Unfälle usw.) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, von öffentlichen Straßen, Plätzen und ähnlichen, im Sinne von § 1 dieser Verordnung zu entfernen.
- (3) Die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 18

Zusätzliche Bestimmungen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist zusätzlich verboten:

- a) Blumen, Zweige, Früchte abubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
- b) Feuer anzuzünden,
- c) Wege und andere Anlagenteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst freigegebenen Flächen.
- d) zu nächtigen.

Abschnitt 5 – Hausnummern und Briefkästen

§ 19

Hausnummern und Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tage, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.
- (2) Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude mit Briefkästen oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
- (3) Andere Rechtsvorschriften zur Zustellung von Postsendungen bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 20 Befreiungen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auch über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung erteilen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese können mit Auflagen versehen werden.

§ 21 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Die Anwendung anderer Rechtsvorschriften bleibt von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 2 Abs. 1 zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sich so verhält, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt oder gestört werden,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so betreibt oder spielt, dass andere unzumutbar oder erheblich belästigt werden oder eine öffentliche Veranstaltung im Freien nicht bei der Ortspolizeibehörde anzeigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 aus Veranstaltungs- und/oder Versammlungsstätten Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzumutbaren Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten verursacht oder zulässt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere, insbesondere Hunde, nicht so hält, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird
6. entgegen § 7 öffentliche Sport- und Spielstätten benutzt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Wertstoffbehälter Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder Standorte der Wertstoffcontainer durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurück gelassene Wertstoffe verunreinigt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Erlaubnis ein offenes Feuer abbrennt
10. entgegen § 9 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht rechtzeitig beantragt
11. entgegen § 9 Abs. 3 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet
12. entgegen § 9 Abs. 4 nicht ausschließlich naturbelassenes Holz verwendet und bei Lagerung am Abbrennplatz von länger als einer Woche dieses nicht umstapelt,
13. Dritte durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entgegen § 9 Abs. 6 infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt,

14. Entgegen § 9 Abs. 7 pyrotechnische Gegenstände abbrennt, die Genehmigung hierfür nicht rechtzeitig beantragt oder die behördlich erteilten Auflagen nicht einhält,
 15. entgegen § 10 Fahrzeuge wäscht und pflegt,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 17. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde im öffentlichen Verkehrsraum sowie in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 ein Tier nicht von Kinderspielflächen sowie Sport- und Bolzplätzen fernhält,
 20. entgegen § 11 Abs. 5 Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht,
 21. entgegen § 11 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt,
 22. entgegen § 12 Abs. 1 als Führer oder Halter nicht verhindert, dass dieses seine Notdurft auf Flächen im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Reinsdorf verrichtet,
 23. entgegen § 12 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 24. entgegen § 13 Abs. 1 größere Abfallmengen, Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt bzw. auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen ablagert.
 25. entgegen § 14 unerlaubt plakatiert, beschriftet und bemalt,
 26. entgegen § 15 Abs. 1 auftretendes Ungeziefer nicht meldet und keine Bekämpfungsmaßnahmen einleitet oder diese vornimmt,
 27. entgegen § 16 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, Wasserentnahme zu privaten Zwecken vornimmt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 defekte oder fahruntüchtige Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen, Anlagen und ähnlichem im Sinne von § 1 dieser Verordnung abstellt.
 29. Entgegen § 17 Abs. 2 liegen gebliebene Fahrzeuge (durch Pannen, Unfälle usw.) nicht sind unverzüglich von öffentlichen Straßen, Plätzen und ähnlichen, im Sinne von § 1 dieser Verordnung entfernt,
 30. entgegen § 18 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 dieser Verordnung
 - a) Blumen, Zweige, Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 - b) Feuer anzündet,
 - c) Wege und andere Anlagenteile befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
 - d) nächtigt,
 31. seine Hausnummer und/oder einen Briefkasten nicht oder nicht entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme im Rahmen dieser Verordnung oder Befreiung nach § 20 zugelassen worden ist und damit verbundene behördliche Auflagen eingehalten werden.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zu umweltgerechtem Verhalten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Abs. 1 tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Reinsdorf vom 02.02.2006 (in Kraft seit 17.02.2006) außer Kraft.

Reinsdorf, 28.08.2015

-Siegel-

Steffen Ludwig
Bürgermeister